

Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Berge (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euroeinführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit den §§ 1,2,3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 231) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I Nr. 20 S. 287) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I Nr. 16 S. 226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berge in ihrer Sitzung am 14.01.2003 folgende Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Berge beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde Berge gelegenen kommunalen Friedhöfe und für die von anderen Trägern übernommenen und zu bewirtschaftenden Friedhöfe.

§ 2 Rechtsform und Gliederung der Friedhöfe

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Anlagen der Gemeinde Berge.

(2) Die Verwaltung und Aufsicht obliegt der Amtsverwaltung Putlitz-Berge, im weiteren - Friedhofsverwaltung - genannt.

Die Anlage und die Gliederung der Friedhöfe wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(3) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung (Erdbestattung) und Beisetzung (Urnenbeisetzungen) und der Pflege der Gräber aller Personen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind für den täglichen Besuch von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile von der Friedhofsverwaltung vorübergehend untersagt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend angemessen zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Materialien zur Grabherrichtung, Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Stadt sind ausgenommen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen sowie bei einer Bestattung im Umkreis von 50 m, gewerbliche Arbeiten auszuführen,
- ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder Druckschriften zu verteilen,
- Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

(5) Personen, die die Totenruhe verletzen, kann das Betreten des Friedhofes untersagt werden.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten einen Vereinbarungsnachweis, der auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern vorzuzeigen ist.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur werktags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablegen. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Beantragung der Bestattung

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles - spätestens jedoch zwei Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin - bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Der Antrag kann von dem Bestattungspflichtigen oder dem Nutzungsberechtigten der Grabstelle sowie einem Bestatter gestellt werden. Wird der Antrag von einem Bestatter gestellt, ist eine rechtsverbindliche Vollmacht des Bestattungspflichtigen und die Bestattungsbescheinigung vorzulegen. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer Grabstätte beantragt, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung stimmt im Einvernehmen mit dem Antragsteller Ort und Zeit der Bestattung ab und weist den Platz zu.

(3) Urnen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsinstitut beigesetzt.

§ 7 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25, für Urnenbestattungen 15 Jahre. Verlängerungen der Nutzungsrechte sind möglich. Der Nachkauf erfolgt bei der Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte für die oberirdische Beräumung zu sorgen.

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte bzw. Urnengrabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann vor Eintritt eines Sterbefalles vergeben werden. Es entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht zu entscheiden, wer in der ein- oder mehrstelligen Grabstätte beigesetzt werden soll und wie die Anlage gestaltet wird.

(3) Das Nutzungsrecht an Gräbern ist innerhalb der Nutzungszeit nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vererblich. Der Erbe hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes anzuzeigen und die Graburkunde vorzulegen.

(4) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Grabstätten sind durch Beauftragte eines Bestattungsinstitutes auszuheben.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gruften für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Wände voneinander getrennt sein.
- (4) Gräber dürfen nicht zu Gruften ausgemauert oder übermauert werden.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen außerdem der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
Umbettungen von Leichen im Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabanlage.
- (4) Alle Umbettungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden auf den Friedhöfen je nach Gegebenheit angelegt als:
 1. Ein- und mehrstellige Grabstätten
 2. Urnengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung oder Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

§ 12 Ein- und mehrstellige Grabstätten

Ein- und mehrstellige Grabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht lt. Friedhofsbelegungsplan den Platz zuzuweisen.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
Eine Beisetzung von maximal 4 Urnen kann erfolgen. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, lt. Friedhofsbelegungsplan den Platz zuzuweisen.
- (2) Bis zu 2 Urnen können auf belegten einstelligen Grabstätten und bis zu 4 Urnen auf belegten mehrstelligen Grabstätten beigesetzt werden.

V. Grabmale

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Die Grabmalgestaltung soll entsprechend der Tradition eines ländlichen Friedhofes weiter fortgesetzt werden, so dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer jeweiligen Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 15 Größe und Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten für ein- und mehrstellige Grabstätten haben eine Größe von 1,50m Breite und 3,00 m Länge je Erdbestattung. Zwischen den zugewiesenen Grabstätten ist ein Weg von 30 cm herzustellen.

(2) Das Mindestmaß für eine Urnengrabstätte beträgt 0,60 m x 0,80 m.

Die Abmessungen von Urnengrabstätten werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(3) Urnenstellen sind spätestens 3 Monate nach Beisetzung der Urne herzurichten.

Grabstätten, in denen Erdbestattungen vorgenommen wurden, sind innerhalb von 6 Monaten herzurichten. Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat nach der Aufstellung des Grabmals unverzüglich die Wiederherrichtung der Grabstätte vorzunehmen oder zu veranlassen.

§ 16 Genehmigung von Grabmalen

(1) Für die Herstellung der Grabmale ist grundsätzlich wetterbeständiges Material zu verwenden. Dabei überwiegt der traditionsgemäße Naturstein. Grabmale aus Holz und Metall sind gestattet, wenn sie durch einen zugelassenen Handwerker bzw. Holzbildhauer angefertigt worden sind. Kunststoff ist nicht gestattet.

(2) Zugelassen sind Hügelgräber und Flachgräber, sie sollen sich ins Friedhofsbild einpassen.

(3) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder Veränderung zu beantragen.

(4) Den Anträgen sind Zeichnungen im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Farbe, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie des herstellenden Betriebes beizufügen.

Seite 4

(5) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung und würden sie ohne Genehmigung Gefahrenquellen bilden, können sie durch die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Aufforderung an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstelle zu dessen Lasten gesichert werden.

§ 17 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind, auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 18 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich (im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst).

(2) Ist die Standsicherheit gefährdet, sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu treffen, die Standsicherheit wiederherzustellen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen.

§ 19 Entfernen von Grabmalen

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig abräumen zu lassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis von 1 Monat auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten und Umengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Kosten werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte auferlegt.

(2) Bestehende Hecken sind im Interesse einer gepflegten Gesamtanlage jährlich zu schneiden. Verwelkte Blumen oder anderer Abraum sind nur auf dem dafür bestimmten Platz zu deponieren. Gefäße, alte Blumenvasen, Pflanzkisten oder Blumentöpfe sind nicht abzulagern.

§ 21 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig auf dem Friedhof handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 (3)

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
- an Sonn- und Feiertagen, sowie bei einer Bestattung im Umkreis von 50 m gewerbliche Arbeiten durchführt,
- ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerblich fotografiert oder Druckschriften verteilt,
- Abraum oder pflanzliche Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
- Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitführt,

- § 5 (1)

ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Friedhofsverwaltung,

- § 5 (3)

die Arbeiten werktags außerhalb der vorgesehenen Zeiten von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausführt,

- § 5 (4)

Abraum ablagert,

- § 6 (1)

Erd- und Feuerbestattungen ohne vorherige Beantragung und Terminabsprache mit der Friedhofsverwaltung vornimmt,

§ 15 (3)

die Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten der Bestattung an herrichtet,

- § 16 (1)

Grabmale aus Kunststoff gestaltet,

- § 16 (3)

ohne schriftliche Genehmigung Grabmale errichtet, verändert oder entfernt,

- § 16 (5)

Grabmale entgegen der erteilten Genehmigung errichtet,

- § 18 (1)

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,

- § 19

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt,

- § 20 (1)

auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.

- § 20 (2)

bestehende Hecken nicht jährlich schneidet; Gefäße, alte Blumenvasen, Pflanzkisten oder Blumentöpfe sowie künstliches Verpackungsmaterial auf dem Friedhof ablagert,
Die Geldbuße beträgt im Falle des fahrlässigen Handelns mindestens 10,00 € und höchstens 500,00 €, im Falle des vorsätzlichen Handelns mindestens 10,00 € und höchstens 1000,00 €.

§ 24 Übergangsregelung

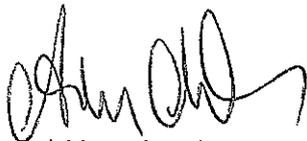
Bereits bestehende Nutzungsrechte bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Friedhofssatzungen der Gemeinde Berge und deren Ortsteile außer Kraft.

Berge, den 20.01.2003

Putlitz, den 22.01.2003



Bernd-Uwe Arndt
Vorsitzender der
Gemeindevertretung Berge



Gerd Ehrke
Amtdirektor
Amt Putlitz-Berge

